



MIETVERTRAG FÜR BANDENWERBUNG

Zwischen dem

Sportverein Freisbach 1946 e.V.
Taller Thomas, 67361 Freisbach
(Vermieter)

und

(Mieter)

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsobjekt

Der Vermieter überträgt dem Mieter das Recht der gewerblichen Nutzung in Form einer Bandenwerbung an der Hauptspielfeld-Umrandung auf dem Sportgelände des Sportvereins Freisbach 1946 e.V.

§2 Größe der Werbefläche

§3 Herstellung

Der Mieter übernimmt die Herstellungskosten der Werbefläche. Diese können bei EsCAPE-Kommunikationsdesign in Auftrag gegeben werden. Die Herstellungskosten der Bandenwerbung betragen bei einer Bandenhöhe von 0,80 Meter 130 EURO / lfd. Meter. Die Erstellung der Daten werden von der Fa. EsCAPE übernommen.

Der Mieter erhält vor Herstellung einen Korrekturabzug. Nach Freigabe durch den Mieter werden die Banden erstellt.

Kontaktdaten

EsCAPE-Kommunikationsdesign, Lothar Platz
Hauptstraße 56, 67361 Freisbach
Telefon: 06344-94023
Mail: kontakt@escape-grafik.de

Die Kosten für die Anbringung übernimmt der Vermieter.



VERTRAG ÜBER BANDENWERBUNG

§4 Miete

Der Mietpreis der unter § 1 angebotenen Fläche beträgt:

pro Jahr zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Der Mietpreis ist jährlich fällig und zahlbar im Januar jeden Jahres. Der Sportverein Preisbach 1946 e.V. stellt den Betrag in Rechnung.

§5 Vertragsabschluss

Bei Neuabschlüssen vereinbaren die Vertragspartner wegen der im ersten Vertragsjahr evtl. geringeren Anzahl verbleibender Monate die anteilige Berechnung der fälligen Jahresmiete (z.B. noch 6 verbleibende Monate = 6/12 der fälligen Jahresmiete).

§6 Werbeschild

Das Werbeschild wird vom Mieter kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Montage auf dem Träger übernimmt der Vermieter. Die Werbetafel bleibt Eigentum des Mieters.

§7 Nutzung

Der Mieter garantiert eine saubere Gestaltung der Werbefläche. Die Pflege der Bandenwerbung übernimmt der Vermieter. Eine Demontage der Werbetafel seitens des Mieters bedeutet keine Befreiung vom Vertrag.

§8 Gültigkeit

Der Mietvertrag gilt für die Dauer von 3 Jahren. Er verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einem Vertragspartner spätestens 3 Monate vor Vertragsende schriftlich gekündigt wird. Nach Ablauf von 4 Jahren muss ein neuer Vertrag zwischen beiden Parteien geschlossen werden, um eine Übervorteilung oder Benachteiligung anderer Vertragspartner auszuschließen.

§9 Kündigungsrecht

Dem Vermieter wird ein außerordentliches Kündigungsrecht eingeräumt, wenn der vereinbarte Mietpreis nicht entrichtet wird. Ebenso wird dem Mieter ein außerordentliches Kündigungsrecht eingeräumt, wenn der Verein aufgelöst oder mit einem anderen Verein verschmolzen wird.

§10 Öffentliche Darstellung

Der Mieter verpflichtet sich, die Werbeflächen nicht für Werbung zu benutzen, die den guten Sitten oder bestehenden gesetzlichen Vorschriften widerspricht. Werbung politischen oder rassistischen Inhalts ist ausgeschlossen.

§ 10 Vertragsabschluss

Bisherige Verträge werden mit der Unterzeichnung des neuen Vertrages gegenstandslos.

Ort

Datum

Vermieter

Mieter